

Stadt Norderstedt
Herr Syttkus
Rathausallee 50

22846 Norderstedt

11.11.2015

Stellungnahme zu den wesentlichen Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Sehr geehrter Herr Syttkus,

Sie erhalten unsere Stellungnahme zu den wesentlichen Beanstandungen des
Rechnungsprüfungsamtes zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010:

Inhaltsverzeichnis:

1	Ausgangssituation.....	2
2	Stellungnahme zu den wesentlichen Beanstandungen.....	2
2.1	Bilanzposition A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2
2.2	Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2
2.3	Bilanzposition A 2.1 Vorräte	3
2.4	Bilanzposition A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	4
2.5	Bilanzposition P 2 Sonderposten	6
3	Fazit.....	9

1 Ausgangssituation

Die Stadt Norderstedt hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2010 auf das Neue Kommunale Rechnungswesen Schleswig-Holstein (NKR-SH) umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde durch die Stadt Norderstedt aufgestellt und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft. Die Prüfungsergebnisse wurden im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.09.2015 dargestellt, dabei wurden bei vier Bilanzpositionen wesentliche Beanstandungen festgestellt. Zu den wesentlichen Beanstandungen soll wie folgt Stellung genommen werden.

2 Stellungnahme zu den wesentlichen Beanstandungen

2.1 Bilanzposition A 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

2.2 Bilanzposition 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gemäß Aussage des Prüfungsamtes ist die Prüfung des beweglichen Vermögens nicht möglich, da auf den Inventuraufnahmeblättern weder die Inventarnummer noch die Bilanzposition vermerkt wurde.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur schreiben solche Informationen auf Inventaraufnahmeblättern nicht vor, da die an der Inventur beteiligten Personen zwar Kenntnisse des aufzunehmenden Inventars besitzen, jedoch i.d.R. nicht Rechnungslegungskennnisse hinsichtlich des Ausweises innerhalb der Bilanz. Weiterhin ist anzumerken, dass die Inventarnummern zu einem späteren Zeitpunkt vom Programm Anlagenbuchhaltung fortlaufend vergeben wurden.

Die Feststellung des Prüfungsamtes ist aus u.S. grundlegend falsch. Eine Prüfung ist nach den üblichen Regelungen möglich.

Auf die vollständige schriftliche Erwidern vom 31.10.2014 und den Vermerk zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens wird verwiesen. Die Unterlagen sind der Stellungnahme beigefügt.

2.3 Bilanzposition A 2.1 Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt führt an, dass im Bereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe eine körperliche Bestandsaufnahme nicht durchgeführt wurde. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Voraussetzungen bei der Bildung der Festwerte nicht nachgewiesen wurden.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe fand eine Untersuchung der möglichen zu erfassenden Vermögensgegenstände statt. Dabei wurde untersucht, ob bedeutsame Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen vorhanden sind. Weniger bedeutsame Bestände bzw. kleinere Mengen an Vorräte können zum Zeitpunkt des Zugangs sofort als „verbraucht“ angesehen werden, eine Bestandserfassung erfolgt nicht, die Bestände werden aufwandswirksam verbucht. Die Untersuchung beinhaltete eine Vorratsinventur des Büromittellagers (Wert unter T € 5) sowie die Befragung der Fachämter, die Vorräte beschaffen (EDV, Betriebsamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr). Dabei wurde festgestellt, dass keine wesentlichen Bestände vorhanden sind, mit Ausnahme des Materiallagers des Bauhofes und der Abfallbehälterbestand. Die Bestände des Materiallagers und der Abfallbehälter wurden mittels Festwert in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Diese Festwerte wurden gleichwohl der Aussage des Prüfungsamtes hinsichtlich ihrer Voraussetzungen zur Bildung geprüft.

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO Doppik können Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden, sofern sie regelmäßig ersetzt werden und für die Stadt Norderstedt von nachrangiger Bedeutung sind sowie der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt. Eine nachrangige Bedeutung ist gegeben, wenn ihr Wert 5 % der Bilanzsumme nicht übersteigt. Auch der Bestand unterliegt keinen großen Schwankungen. Alle Voraussetzungen für die Festwertbildung wurden erfüllt.

Die Festwertbildung ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen/Fertige Erzeugnisse und Waren

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandet, dass eine Inventur nicht stattfand und Werte nicht aktiviert wurden.

Unfertige und fertige Erzeugnisse und Leistungen wurden im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht identifiziert, die Stadt Norderstedt stellt keine Waren zur Veräußerung her. Die Inventur ist dann durchzuführen, wenn Werte vorhanden sind.

Der Nichtausweis der fertigen und unfertigen Leistungen ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

2.4 Bilanzposition A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Das Rechnungsprüfungsamt führt an, dass hinsichtlich eines Disagios keine Inventurunterlagen vorgelegt wurden und keine Werte aktiviert wurden.

Hinsichtlich des Disagios wurde das entsprechende Fachamt befragt, Disagien wurden in der Vergangenheit in keiner Kreditvereinbarung vereinbart, diese Information wurde dem Prüfungsamt mitgeteilt. Unseres Erachtens bedarf es keiner weiteren Handlungen.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurde bemängelt, dass geleistete Investitionskostenzuschüsse in Höhe von € 1.615.000,00 fehlerhaft abgebildet wurden, da die Stadt das wirtschaftliche Eigentum der bezuschussten Anlagen hat. Bei den bezuschussten Anlagen handelt es sich u. a. um Sportanlagen, die die Stadt im Haushaltsjahr 2005 an die Norderstedter Sportvereine (z. B. Tura Harksheide) übertragen hat.

Hinsichtlich der Übertragung der Sportanlagen haben wir die Verträge, die in 2005 geschlossen wurden, in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum überprüft. Unsere Überprüfung ergab, dass das wirtschaftliche Eigentum bei den Sportvereinen liegt. Auf die gesonderte Stellungnahme zum Prüfvermerk wird verwiesen, die Stellungnahme ist dem Schreiben beigelegt.

Als weitere Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist die fehlende Aktivierung von Investitionsumlagen zu benennen, ein Nachweis der Vollständigkeit soll nicht erbracht worden sein.

Das Rechnungsprüfungsamt führt an, dass dem Zweckverband Fundtiere insgesamt € 195.000,00 als Investitionsumlage zur Errichtung einer Tierauffangstation gezahlt wurde. In Höhe dieses Betrages hätte ein Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden müssen.

Der Nachweis der Vollständigkeit der Investitionsumlagen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen wurde erbracht. Alle kameralen Haushaltsstellen, die diese Investitionsumlagen enthalten, wurden im Rahmen der Erfassung vollständig analysiert bzw. ausgewertet. Die Umlage an den Zweckverband Fundtiere Segeberg West wurde unter der entsprechenden kameralen Haushaltstelle verbucht und auch mit aufgenommen, aufgrund von Fehlinformationen wurde die Umlage als Aufwandszuschuss eingestuft, eine Aktivierung fand nicht statt. Diese Einschätzung ist fehlerhaft, die Umlage Fundtiere ist zu aktivieren. Die Berichtigung erfolgte gem. § 56 GemHVO-Doppik „Berichtigung der Eröffnungsbilanz“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2010.

2.5 Bilanzposition P 2 Sonderposten

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse und Zuweisungen

Angemerkt wurde, dass Sonderposten im Bereich des Anbaus der Hauptschule Falkenberg (€ 459.000,00) und des Ausbaus der Mehrzwecksäle 2. Bauabschnitt des Rathauses (€ 1.422.000,00) nicht passiviert wurden.

Der Sonderposten hinsichtlich der Hauptschule Falkenberg wurde deshalb nicht passiviert, weil der Anbau der Schule mit einem Erinnerungswert von € 1,00 aktiviert wurde. Die Aktivierung des Anbaus mit einem Erinnerungswert erfolgt aufgrund einer zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt bestehenden Abbruchabsicht. Der Anbau war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzerstellung bereits abgerissen.

Aufgrund der bestehenden Abbruchabsicht wurde gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik eine außerplanmäßige Abschreibung aufgrund einer dauerhaften Wertminderung (Abbruchabsicht) vorgenommen.

Der Sonderposten hinsichtlich des 2. Bauabschnittes des Rathauses wurde im Rahmen der Erfassung und Bewertung ermittelt, der Sonderposten ist aufgrund eines Übertragungsfehlers nicht in die Anlagenbuchhaltung eingegangen und somit nicht passiviert worden. Der Fehler wurde gem. § 56 GemHVO-Doppik „Berichtigung der Eröffnungsbilanz“ im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 korrigiert.

Als weiterer Fehler wird vom Rechnungsprüfungsamt benannt, dass eine Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen für Einrichtungen, die sich zu mehr als 10 % aus Entgelten finanzieren, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde erfolgte.

Die Vorschrift gem. § 40 Abs. 5 S. 2 GemHVO-Doppik stellt eine doppische Vorschrift dar, eine Zustimmung der Bewilligungsbehörden ist bei kameraler Rechnungslegung nicht erfolgt und war auch nicht erforderlich. Grundsätzlich wird für Zuwendungen bzw. Sonderposten, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu erfassen waren, von einer Zustimmung und somit einer Auflösung des Sonderpostens ausgegangen. Dieses Vorgehen wird grundsätzlich im Land Schleswig-Holstein angewendet.

Sonderposten für aufzulösende und nicht aufzulösende Beiträge

Vom Prüfungsamt wurde die Erfassung und Bewertung der Sonderposten für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Norderstedt Mitte (€ 31.800.000,00) für nicht richtig befunden. Es wurde nicht vom einzelnen Vermögensgegenstand und dem hierfür tatsächlich fremdfinanzierten Anteil ausgegangen.

Eine Aufteilung auf den tatsächlich fremdfinanzierten Anteil der Mittel bzw. der Sonderposten ist im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gar nicht möglich. Die Finanzierung erfolgte u. a. durch eine Anschubfinanzierung aus Bundes- und Landesmitteln von € 13.217.917,72, hinzu kommt die Erhebung von Ausgleichsbeträgen (€ 28.524.329,87) und die Erlöse aus Verkäufen von voll erschlossenen Grundstücken (€ 81.433.167,44). Diese Finanzierungselemente sind für den kompletten Bereich der Entwicklungsmaßnahme zugeflossen bzw. sind erhoben worden.

Für die Ermittlung der Sonderposten wurde das Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ermittelt (83 % Fremdfinanzierung) und anschließend ist der Sonderposten in Höhe von 83 % der geschaffenen Vermögensgegenstände gebildet worden.

Unseres Erachtens ist die Sonderpostenermittlung sachgerecht.

Sonderposten für Dauergrabpflege

Das Rechnungsprüfungsamt führt an, dass der Sonderposten für Dauergrabpflege aufgrund fehlender Nachweise nicht prüfbar ist. Ein Bestand des Sonderpostens pro Grabstelle kann nicht nachgewiesen werden.

Ein Bestandsverzeichnis und Inventar bezogen auf den Sonderposten je Einzelgrab wird nicht vorgehalten. Die kamerale Rücklage für Dauergrabpflege entwickelte sich jahresweise fort. Die Veränderung betraf und betrifft die jährlichen Einnahmen bzw. Vorauszahlungen für die vertraglich abgeschlossene Dauergrabpflege je Einzelgrab. Die Einnahmen wurden nicht im Friedhofsverwaltungsprogramm geführt, sie wurden in einem gesonderten Buch erfasst, die Summe wurde insgesamt der Rücklage zugeführt. Jahresweise können die Einnahmen bis hin zum Einzelvertrag nachvollzogen werden.

Die Entnahmen der Rücklage können ebenfalls jährlich nachvollzogen werden. Aus dem Friedhofsverwaltungsprogramm wurde die jeweilig erbrachte Leistung pro Grab ermittelt. Die Daten der Einzelgräber werden auf Karteikarten geführt

Ein Nachweis, wie sich der Bestand der Rücklage zum 31.12.2009/01.01.2010 pro Grabstelle zusammensetzt, kann aufgrund der dargestellten Entwicklung nicht erbracht werden.

Die Prüfungsfeststellung ist insofern irritierend, dass ein Nachweis verlangt wird, der gar nicht erbracht werden kann. Die Einnahmen und die Ausgaben für Dauergrabpflege können jährlich bis auf das jeweilige Einzelgrab nachvollzogen werden.

Sonstige Sonderposten

Vom Rechnungsprüfungsamt wurden u. a. folgende Punkte beanstandet:

- Die erbrachten Eigenleistungen der Feuerwehren bei der Erstellung von Gebäuden wurden nicht als Sonderposten passiviert (z. B. Feuerwehrwache Garstedt und Feuerwehrtechnisches Zentrum).
- Der Ausweis der Sonderposten hinsichtlich der unentgeltlich überlassenen Grundstücke vom Erschließungsträger ist fehlerhaft.
- Die Eigenanteile der Sportvereine bei den Investitionen, die die Stadt den Vereinen zur Nutzung überlassen hat, wurden nicht als Sonderposten passiviert.

Geschenkte Fremdleistungen z. B. von Kameraden der Feuerwehr und die der Sportvereine auf den Vermögensgegenstand zu aktivieren und gleichzeitig ein Sonderposten zu bilden, ist nicht empfehlenswert. Der Nachweis der Leistung kann nicht bzw. in ungenügender Weise erbracht werden. Eine solche Aktivierung und Passivierung hat keine Auswirkung auf das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz, es führt lediglich zu einer Bilanzverlängerung. Aufgrund dessen wurde grundsätzlich auf eine Aktivierung und Passivierung verzichtet.

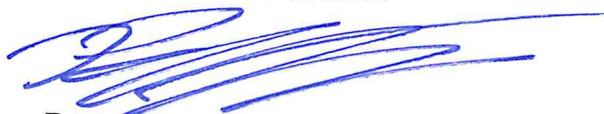
Sonderposten, die gebildet wurden für unentgeltlich überlassene Grundstücke von Erschließungsträger, sind in der Eröffnungsbilanz unter den Sonderposten aus Beiträgen passiviert.

Dieser Ausweis begründet sich darin, dass bei einer eigenen Erschließung für den Fall des Grunderwerbs Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch von den Grundstücksanliegern erhoben werden. Im Fall der unentgeltlichen Überlassung handelt es sich im übertragenen Sinne um Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch.

3 Fazit

Die vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten Beanstandungen sind zum Teil unbegründet. Soweit die Beanstandungen begründet sind, sind diese unwesentlich. Gerechtfertigte Anmerkungen, wie die Aktivierung des Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten hinsichtlich des Zweckverbandes Fundtiere und des fehlenden Sonderpostens des 2. Bauabschnittes des Rathauses wurden bereits im Jahresabschluss 2010 gem. § 56 GemHVO-Doppik „Berichtigung der Eröffnungsbilanz“ korrigiert.

Mit freundlichen Grüßen



Petersen + Co GmbH

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme Vermerk RPA
- Anlage 2: Arbeitsschritte zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens
- Anlage 3: Vermerk Bewertung bewegliches Vermögen
- Anlage 4: Antworten Prüfungsvermerk vom 30.07.2014
- Anlage 5: Kriterien wirtschaftliches Eigentum

Ansprechpartner:	Herr Heik Röwer
Telefon:	0151/229 20 657
E-Mail:	heik.roewer@petersen-beratung.de

Stellungnahme Prüfvermerke des Rechnungsprüfungsamt

Kunde:	Stadt Norderstedt
Projekt:	Erstellung der Eröffnungsbilanz
Thema:	Stellungnahme zu den Prüfvermerken des RPA zu den Bilanzpositionen 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge und 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stellungnahme

Die Prüfungsziele des RPA sind in den o.a. Vermerken dokumentiert. Entgegen der Meinung des RPA wurden aus u.S. die Prüfungsziele ausreichend erreicht, die Dokumentationen vorgenommen und dem RPA übergeben. Eine Prüffähigkeit ist sichergestellt. Grundsätzlich verweisen wir auf die dem RPA überreichte Dokumentation und fassen hier unser Vorgehen zusammen. Neu hingegen ist die Stellungnahme im Punkt 3 dieses Vermerks hinsichtlich der beanstandeten fehlenden Dokumentation auf den Inventuraufnahmeblättern.

Begründung:

1. Grundsätzliche Sicherung der Vollständigkeit und des wirtschaftlichen Eigentums

Die Vollständigkeit der Vermögenserfassung wurde systematisch sichergestellt. In den Haushaltsjahren 2008 und 2009 fand die körperliche Bestandsaufnahme für den überwiegenden Teil des im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Norderstedt stehenden beweglichen Vermögens statt. Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur (GoI). Durch Schulungen und Einwei-

sung der an der Inventur beteiligten Mitarbeiter durch PCO wurde die Einhaltung der GoI sichergestellt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde durch eine Analyse der städtischen Objekte in 2013 (siehe gesonderte Excel Liste) festgestellt, dass in den Jahren 2008/2009 nicht in allen städtischen Objekten das Inventar aufgenommen worden ist. Daraufhin wurde die körperliche Bestandsaufnahme in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 nachgeholt (u.a. die Rathausinventur). Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit wurde geprüft und dokumentiert, ob das Vermögen sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befindet. Das grundsätzliche Vorgehen ist in der Gesamtdokumentation festgehalten und dem RPA übergeben worden.

Folgende Unterlagen und Vermerke der Vermögenserfassung und Bewertung wurden dem RPA zur Verfügung gestellt;

- Inventurordner,
- Grundsatzvermerk Bewertung bewegliches Vermögen,
- Vermerk bewegliches Vermögen aus dem Infrastrukturvermögen,
- Vermerk über die Erfassung und Bewertung der städtischen Spielgeräte,
- Inventuranweisung bewegliches Anlagevermögen,
- Inventaraufnahmeblatt,
- Excel-Liste zur Sicherung der Vollständig und der Prüfung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums
- Ergebnisprotokoll Projektbegleittag 25.04.2013,
- Dokumentation zur Durchsicht der Verbuchung des beweglichen Vermögens.

2. Fortentwicklung des Bestandes zum Eröffnungsbilanzzeitpunkt (01.01.2010):

Die im Haushaltsjahr 2007 eingerichtete Anlagenbuchhaltung im kameralen Rechnungswesen sichert die Bestandsfortentwicklung vom Zeitpunkt der körperlichen Bestandsaufnahme hin zum Eröffnungsbilanzstichtag. Die Fortentwicklung wurde bei der Eröffnungsbilanzerstellung kritisch überprüft. Im Mittelpunkt der systematischen

Prüfung standen die Beseitigung von Doppelerfassungen, die Einhaltung von Wertgrenzen und Ausweisfragen. Auf die Gesamtdokumentation wird verwiesen. Hinsichtlich der Periodenabgrenzung verweisen wir auf das bekannte umfangreiche Vorgehen.

3. Hinweis zur Aufnahme der Information welche Bilanzposition zum jeweiligen Vermögensgegenstand gehört:

Im Gespräch mit dem Rechnungsprüfungsamt vom 31.10.2014 stellt sich heraus, dass das nicht Vorhandensein von Hinweisen auf den Inventuraufnahmeblättern für den jeweiligen Vermögensgegenstand zu der dazugehörigen Bilanzposition zu der Meinung des RPA führte, dass die Werte der Bilanzpositionen 1.2.6 und 1.2.7 nicht prüfbar seien. Unseres Erachtens führt die fehlende Information nicht zu einem Prüfungshemmnis. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur schreiben eine solche Information nicht vor, da die an der Inventur beteiligten Personen zwar Kenntnisse des aufzunehmenden Inventars besitzen, jedoch i.d.R. nicht Rechnungslegungskenntnisse hinsichtlich des Ausweises innerhalb der Bilanz. Eine anschließende Überarbeitung durch Fachkräfte wäre zwar wünschenswert, ist jedoch nicht notwendig. Die erfassten Vermögensgegenstände können in der Anlagenbuchhaltung nach Standort ausgewertet werden. Z.B. können die Vermögensgegenstände gefiltert und abgeglichen werden.

Fazit

Die Vermögenserfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens der Stadt Norderstedt erfolgte sachgerecht und nachprüfbar. Inhaltlich ist zudem die Bedeutung dieser Bilanzpositionen am Gesamtvermögen der Stadt aus u.S. zu berücksichtigen. Insgesamt beträgt dieser Anteil rd. 3 % vom Gesamtvermögen.

Tangstedt, 31.10.2014

Kai Petersen

Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens der Stadt Norderstedt im Rahmen der Eröffnungsbilanzstellung zum 01.01.2010

Wesentliche Schritte

Nr.	Arbeitsschritte zu Erfassung und Bewertung	Erläuterungen
1	Einweisung der Erfassungsteams	In Form von Schulungen und Probeinventuren wurden die Erfassungsteams u.a. hinsichtlich der Beachtung von Wertgrenzen eingewiesen.
2	Erstellung eines Inventaraufnahmeplans und Entwicklung der Inventaraufnahmebögen	Der Inventaraufnahmeplan sichert den organisatorischen Ablauf und die Vollständigkeit der zu erfassenden Vermögensgegenstände. Die Erfassung erfolgte auf Inventaraufnahmebögen mit folgendem Inhalt: Inventurbereich, Liegenschaftsnummer, Gebäudenummer, Geschossebene, Raumnummer, Raumbezeichnung. Weiterhin wurden aufgenommen die Inventarbezeichnung, die Gerätenummer oder vorhandene Inventarnummern, die Anzahl, das Anschaffungsdatum, der Anschaffungswert und weitere Bemerkungen.
3	Durchführung der Inventuraufnahme	Die Inventuraufnahme erfolgte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur (Gol) in Zweierteams. Inventaraufkleber wurden vergeben, die Aufnahmeteams wurden von Schul- und Kindergärtenhausmeistern oder sonstigen Wissensträgern vor Ort begleitet. Die abgestimmten Inventaraufnahmebögen wurden entsprechend der Gol ausgefüllt.
4	Anbindung Anlagenbuchhaltung an die kamerale Buchhaltung	Im Haushaltsjahr 2007 wurde das Modul Anlagenbuchhaltung von H+H verknüpft mit dem kameralen Haushaltswesen. Ab diesem Zeitpunkt wurde das bewegliche Vermögen lfd. erfasst.
5	Überprüfung des Bestandes	Mehrere Bestandsprüfungen wurden durchgeführt; 1. Anfang 2010 wurden Bestandslisten generiert und den Inventarverantwortlichen/Amtsleiter zur Kontrolle zur Verfügung gestellt. 2. Weiterhin wurde im Rahmen der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung eine erneute Überprüfung des Bestandes durchgeführt. 3. Aufgrund dessen, dass die körperliche Inventur zeitlich später erfolgte als die Anbindung der Anlagenbuchhaltung an die kamerale Buchhaltung, ist die Prüfung auf Doppelerfassungen notwendig gewesen. 4. Eine zusätzliche Überprüfung erfolgte in den Jahren 2013 und 2014, dabei wurde die Buchhaltung erneut auf Fehlbuchungen im Bereich des beweglichen Vermögens untersucht. Untersucht wurden 72 % des gesamten beweglichen Vermögens unter Berücksichtigung von Wertgrenzen. Die festgestellten fehlerhaften Buchungen wurden korrigiert.
6	Sicherung der Vollständigkeit	Die Vollständigkeit wurde erneut überprüft, anhand der Gebäudeliste wurde weiteres zu erfassendes Inventar der Stadt Norderstedt identifiziert, die Inventaraufnahmen wurden entsprechend in den Jahren 2013 und 2014 nachgeholt.
7	Überprüfung der Inventaraufnahmeblätter hin zur Anlagenbuchhaltung	In Beispielen wurde nachvollzogen, ob es möglich ist, die Vermögensgegenstände auf dem Inventaraufnahmeblatt in der Anlagenbuchhaltung zu identifizieren. Dies erfolgt im Bereich der Feuerwehren, insbesondere die Fahrzeuge und anderen Inventarisierungen (den von Fr. Struckmann genannten Beispielen (PC, Bürostuhl)).

Ansprechpartner:	Herr Heik Röwer
Telefon:	0151/229 20 657
E-Mail:	heik.roewer@petersen-beratung.de

Vermerk

Kunde: Stadt Norderstedt
Projekt: Erstellung der Eröffnungsbilanz
Thema: Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens

1 Grundlagen

Die Stadt Norderstedt hat ihr Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2010 von der Kameralistik auf die kommunale Doppik umgestellt. Grundlage für die Umstellung waren die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sowie diverse Verwaltungsvorschriften.

In der Eröffnungsbilanz sind nach dem Grundsatz des § 55 (1) GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen.

Die Bewertung des beweglichen Vermögens erfolgt gem. § 55 (1) GemHVO-Doppik grundsätzlich zu tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Körperliche Bestandsaufnahme:

Zur Erfassung und Bewertung des beweglichen Vermögens wurde eine körperliche Bestandsaufnahme bzw. Inventur durchgeführt. Im Vorfeld der Inventur wurde das Erfassungsteam in Form von Schulungen durch PCO eingewiesen, siehe dazu gesonderter Ordner über die Schulungsunterlagen. Die Bestandsaufnahme erfolgte in Zweierteams (Ansager, Schreiber).

Die Erfassung erfolgte auf Inventuraufnahmebögen mit folgenden Inhalt; Inventurbereich, Liegenschaftsnummer, Gebäudenummer, Geschossebene, Raumnummer, Raumbezeichnung. Weiterhin wurde eine Inventarnummer (Aufkleber) vergeben und die Inventarbezeichnung, die Gerätenummer oder vorhandene Inventarnummern, die Anzahl, das Anschaffungsdatum, der Anschaffungswert und weitere Bemerkungen aufgenommen.

Bei der Ersterfassung wurden Inventaraufkleber mit entsprechender Inventarnummer vergeben. Die Inventurteams hatten bei der Bestandsaufnahme Lagepläne und dazugehörigen Gebäudebezeichnungen sowie Inventaraufnahmeblätter und -aufkleber zur Verfügung. Grundsätzlich sind die Teams von Schul- und Kindergärtenhausmeistern oder sonstigen Wissensträgern vor Ort begleitet worden.

Die körperliche Bestandsaufnahme erfolgte überwiegend im Haushaltsjahr 2008, einige wenige Objekte wurden im Haushaltsjahr 2009 aufgenommen.

Aufgenommen wurden alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von € 410 netto.

Die Bewertung erfolgte zu tatsächlichen Anschaffungskosten, bei bereits zum Eröffnungsbilanzstichtag abgeschrieben Vermögensgegenstände wurde teilweise auf eine Angabe der Anschaffungskosten verzichtet (Angabe € 1,00).

Vermögenserfassung und Bewertung in der Buchhaltung:

Im Haushaltsjahr 2007 wurde das Modul Anlagenbuchhaltung von H+H verknüpft mit dem kameralen Haushaltswesen. Die HÜL-Führer wurden im Haushaltsjahr 2007 sukzessive in die Vermögenserfassung von Anlagengütern eingewiesen, nach der Einweisung erfolgte die Anbindung des kameralen Vermögenshaushaltes an die Anlagenbuchhaltung, ab diesen Zeitpunkt wurden die Vermögensgegenstände von den HÜL-Führern der Anlagenbuchhaltung übergeben. Ab dem Jahr 2008 wurde flächendeckend die Anbu befüllt. Die Vermögensgegenstände wurden von der Anlagenbuchhaltung automatisch verarbeitet, die Sammelposten entsprechend ihrer Wertgrenzen € 150,00 bis € 1.000,00 netto gebildet. Eine kritische Durchsicht durch die Anlagenbuchhaltung ist fortlaufend erfolgt.

Aufgrund dessen, dass die körperliche Inventur zeitlich später als die Anbindung der Anlagenbuchhaltung erfolgte, ist eine Überprüfung auf Doppelerfassungen notwendig gewesen. Nach der körperlichen Inventur wurden Bestandslisten in Excel aufbereitet und anschließend mittels Schnittstelle der Anbu überführt. Um Doppelerfassungen zu vermeiden, wurden die Vermögenslisten (Excel) aus der körperlichen Aufnahme und die Bestandserfassungen der HÜL-Führer abgeglichen.

Überprüfung des Bestandes:

Zur Sicherstellung des Bestandes des beweglichen Vermögens zum 01.01.2010 wurden aus der Anlagenbuchhaltung Bestandslisten generiert. Die Bestandslisten wurden in 2010 gefertigt und den Inventarverantwortlichen/Amtsleiter zur Kontrolle zur Verfügung gestellt.

Weiterhin wurde der Bestand des beweglichen Vermögens im Rahmen der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bzw. Vergabe der Kostenstellen in Schulen und Kitas, bei Friedhöfen und in den Bereichen Abfall und Kultur erneut kritisch geprüft. Korrekturen wurden in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt.

Eine zusätzliche Überprüfung erfolgte in 2013 durch Fr. Tram, dabei wurde die Buchhaltung erneut auf Fehlbuchungen im Bereich des beweglichen Vermögens untersucht. Zu der Auswertung siehe den gesonderten Vermerk. Aufgrund der Auswertung der Buchungen wurden alle Vermögensgegenstände mit einem Wert von 5.001 bis 50.000 Euro untersucht und ggf. korrigiert. Damit überprüfte und ggf. korrigierte man rund 72 % des gebuchten Bestandes.

2 Sicherstellung der Vollständigkeit

Die Vollständigkeit wurde erneut überprüft, anhand der Gebäudeliste wurde weiteres zu erfassendes Inventar der Stadt Norderstedt identifiziert. Aufgrund der Untersuchung wurde die Inventur beispielsweise beim Jugendfreizeitzentrum am Buschweg oder beim Abenteuerspielplatz Holzwurm nachgeholt. Das Inventar im Rathaus und in den Ferienwohnungen Lemkenhafen wurde ebenfalls nachträglich erfasst und bewertet.

Tangstedt, 11.03.2013

Petersen + Co GmbH

Ansprechpartner:	Herr Heik Röwer
Telefon:	0151 22 92 06 57
E-Mail:	heik.roewer@petersen-beratung.de

Vermerk

Kunde:	Stadt Norderstedt
Projekt:	Erstellung der Eröffnungsbilanz
Position/Thema:	3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
Verantwortliche	
Mitarbeiter/innen:	Fachbereich: Fachbereichsübergreifend Buchhaltung: Fr. Trahm Vertretung Fr. Freter

Erläuterung zum Prüfvermerk vom 30.07.2014

Klärung wirtschaftliches Eigentum der von der Stadt an die Sportvereine überlassenen Sportanlagen und Gebäude

Das RPA merkt an, dass das wirtschaftliche Eigentum der Sportanlagen und der Gebäude bei der Stadt liegt und nicht wie von der Verwaltung dargestellt bei den Sportvereinen.

Folgend soll zum Prüfungsvermerk Stellung genommen werden:

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2005 hat die Stadt Norderstedt den Sportvereinen FC Eintracht Norderstedt, TuRa Harksheide, SV Friedrichsgabe und dem Glashüter SV das bewegliche Inventar, die Gebäude und die Sportanlagen unentgeltlich überlassen. Hierbei war zu klären, wer wirtschaftlicher Eigentümer der Vermögensgegenstände ist. Dabei wurden die Überlassungsverträge hinsichtlich der Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums untersucht.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand innehat. Es muss also beurteilt werden, wer Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten über einen Vermögensgegenstand ausübt.

Besitz:

- Der Begriff Besitz bezeichnet die tatsächliche Gewalt einer Person über eine Sache. Kennzeichnend für den Besitz sind eine gewisse Dauer und Festigkeit, eine räumliche Beziehung und ein Besitzwille.

Gefahr:

- Wer ist verpflichtet, das Bauwerk bei Zerstörung durch Brand oder sonstiger Einwirkungen wieder zu erstellen?

Nutzen:

- Wem kommen evtl. Mieterträge zu Gute?

Lasten:

- Wer trägt die Aufwendungen/Kosten für anfallende Reparaturen und Neuerungen?
- Wer ist für die Werterhaltung bzw. die Werterhöhung verantwortlich?
- Wer trägt die Versicherungspflicht?
- Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?
- Wer hat weitere öffentliche und private Abgaben, Beiträge und Lasten zu tragen?
- Wer trägt die Anliegerpflichten?

Entscheidend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Unter Gesamtwürdigung der o. a. Kriterien des wirtschaftlichen Eigentums kam die Verwaltung zu dem Schluss, dass das wirtschaftliche Eigentum bei den Sportvereinen liegt. Dem Vermerk beigefügt ist eine Auswertung der Untersuchung des wirtschaftlichen Eigentums anhand der geschlossenen Überlassungsverträge. Die vertraglichen Regelungen sind so ausgestaltet, dass Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten überwiegend bei den Vereinen liegt.

Fraglich sind die Vereinbarungen hinsichtlich der Gebäude. In den Verträgen trägt die Stadt die Unterhaltungspflicht der Gebäude ab einen Wert von € 300,00 und die Gebäudeversicherung wurde von der Stadt abgeschlossen. Im Fall der Gebäude könnte man zu dem Schluss kommen, dass das wirtschaftliche Eigentum bei der Stadt liegt. Die Entscheidung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums bei den Gebäuden erweist sich bei einer Auswertung der Verträge als schwierig.

Hinsichtlich der Gebäude wird dem RPA gefolgt, das wirtschaftliche Eigentum liegt bei der Stadt, der ARAP und die bebauten Grundstücke werden entsprechend abgeändert.

Hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums der sportlichen Anlagen wie z. B. der Kunstrasenfelder wird dem RPA nicht gefolgt. Die Beurteilung anhand der Kriterien Gefahr, Nutzen und Lasten führt zum Ergebnis, dass das wirtschaftliche Eigentum bei den Sportvereinen liegt, beispielsweise trägt der Verein die Unterhaltungspflicht.

Das RPA führt an, dass aufgrund der Vertragskündigungsklausel, Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, die Stadt nicht von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausgeschlossen wird. Anzumerken ist, dass die Verträge auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden und auch schon seit dem Jahr 2005 bestehen. Die Überlassungsverträge sind nach den Willen der Vertragsparteien auf Dauer angelegt, es ist auch nicht absehbar, dass die Verträge in naher Zukunft gekündigt werden sollen.

Im Ergebnis wird dem RPA hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentums der Gebäude gefolgt.

Tangstedt, 06.08.2014

Petersen + Co GmbH

Wirtschaftliches Eigentum der Gebäude und Sportanlagen

Gebäude

Kriterium wirtschaftliches Eigentum	Stadt	Sportverein	Bemerkungen
Besitz		x	Das Hausrecht ist dem Verein übertragen worden (§ 2 Nutzungsumfang). Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gem. § 854 BGB hat der Verein die Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände.
Gefahr			
Wer ist verpflichtet, den Vermögensgegenstand bei Zerstörung durch Brand oder sonstiger Einwirkungen wieder zu erstellen?	x		Die Gebäudeversicherung muss gem. § 8 die Stadt abschließen.
Nutzen			
Wem kommen evtl. Mieterträge zu Gute?		x	Gem. § 17 des Vertrages wird die Gaststätte vom Verein verpachtet, die Einnahmen fließen dem Verein zu.
Lasten			
Wer trägt die Aufwendungen/Kosten für anfallende Reparaturen und Neuerungen?	x	x	Gemäß § 5 Nr.2 trägt der Verein die Kosten zur Gebäudeunterhaltung lediglich bis zu einer Höhe von € 300,00. Für Gebäude, die künftig vom Verein erstellt wurden, obliegt diese Pflicht dem Verein.
Wer ist für die Werterhaltung bzw. die Werterhöhung verantwortlich?		x	Gem. § 4 Nr. 1 ist der Verein verpflichtet, die Gesamtsportanlage (incl. Gebäude) in einem guten, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Wer trägt die Versicherungspflicht?		x	Gem. § 7 Nr. 2 übernimmt der Verein die Verkehrssicherungspflicht.
Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?		x	Gem. § 3 ist der Verein für die Sicherheit verantwortlich.
Wer hat weitere öffentliche und private Abgaben, Beiträge und Lasten zu tragen?		x	Gem. § 5 übernimmt der Verein alle mit dem Betrieb der Sportanlagen verbundenen Kosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Wärmelieferung usw.).
Wer trägt die Anliegerpflichten?		x	Siehe dazu § 7 Nr. 3, der Verein übernimmt die Reinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt.

Sportanlagen (z. B. Spielfelder)

Kriterium wirtschaftliches Eigentum	Stadt	Sportverein	Bemerkungen
Besitz		x	Das Hausrecht ist dem Verein übertragen worden (§ 2 Nutzungsumfang). Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gem. § 854 BGB hat der Verein die Sachherrschaft über die Vermögensgegenstände.
Gefahr			
Wer ist verpflichtet, den Vermögensgegenstand bei Zerstörung durch Brand oder sonstiger Einwirkungen wieder zu erstellen?		x	Der Verein übernimmt die Versicherung der Sportanlagen (§ 8) und ist für die Unterhaltung der Sportanlage zuständig.
Nutzen			
Wem kommen evtl. Mieterträge zu Gute?		x	Gem. § 17 des Vertrages wird die Gaststätte vom Verein verpachtet, die Einnahmen fließen dem Verein zu.
Lasten			
Wer trägt die Aufwendungen/Kosten für anfallende Reparaturen und Neuerungen?		x	Gemäß § 5 Nr.2 trägt der Verein die Kosten zur Unterhaltung der Sportanlagen.
Wer ist für die Werterhaltung bzw. die Werterhöhung verantwortlich?		x	Gem. § 4 Nr. 1 ist der Verein verpflichtet, die Gesamtsportanlage (incl. Gebäude) in einem guten, funktionfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
Wer trägt die Versicherungspflicht?		x	Gem. § 7 Nr. 2 übernimmt der Verein die Verkehrssicherungspflicht.
Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?		x	Gem. § 3 ist der Verein für die Sicherheit verantwortlich.
Wer hat weitere öffentliche und private Abgaben, Beiträge und Lasten zu tragen?		x	Gem. § 5 übernimmt der Verein alle mit dem Betrieb der Sportanlagen verbundenen Kosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Grundsteuer, Wärmelieferung usw.).
Wer trägt die Anliegerpflichten?		x	Siehe dazu § 7 Nr. 3, der Verein übernimmt die Reinigung gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt.